Digitale Westfälische Urkunden-Datei (DWUD) - http://www.dwud.de - a1045642

Kreis Steinfurt S 143

1241 März 15 [feria VI. proxima ante festum Hereberti] Röln.

13 043 Der Dompropft zu Köln als Archidiakon fällt in dem Streite um die Pfarrstelle zu Wevelinghoven nach Priifung der von den drei streitenden Parteien eingereichten libelli und auf Grund eines sehr ausgedehnten Zeugenverhörs folgende Entscheidung: Es stehe jest, daß die Kirche zu Wevelinghoven drei Patrone habe; daß der jetige Erzbischof Courad auf Prajentation seines Bruders, des Grafen von Honstaden diese Pfarrifelle unbestritten besessen habe; daß nach seiner Erhebung zum Erzbischof die Eblen von Wevelinghoven den Criftianus de Milne prafentiert hatten; daß die Edlen von Manderscheid hiergegen Widerspruch erhoben und den Alexander, Küster (custos) von St. Gereon, als Pfarrer vorgeschlagen hätten, obgleich von ihnen das Kollationsrecht bereits bei der Einsetzung Alberos, des unmittelbaren Borgangers des jegigen Erzbischofs Conrad in der Pfarrstelle, ausgeübt worden sei; daß infolge dieses Wider= fpruchs Criftianus bis zu seinem Lebensende die Investitur durch den Archidiakon nicht habe erlangen fonnen; daß nach seinem Tode die Eblen von Wevelinghoven den Godefridus von Bevelinghoven, Stiftsherrn zu St. Gereon, der Graf von Sonjtaden seinen Bruder Gerardus, Stiftsherrn zu Bonn, und die Edlen von Mander= icheid wieder den Alexander, Kufter zu St. Gereon, prafentiert hatten. Rach Fest= stellung dieses Tatbestandes, nach Erwägung aller Zeugenaussagen und auf Grund der Urfunde des Cleften Engelbert (f. Regest 2) musse dem Rate der Rechtsfundigen gemäß dahin entschieden werden, daß biesmal die Edlen von Bevelinghoven ben den Pfarrer zu prafentieren hatten und daß der von ihnen Borgeschlagene von dem Archidiakon zu investieren sei.

Ropie, 16. Jhdt. IV. Rep. G. 2. b. 3. Die bisher ungedruckte Urfunde konnte

wegen ihrer Länge hier nicht abgedruckt werden.